

# 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

---

18.10.2018 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 01.10.2018

**- Bekanntmachung -**

zur 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
am Donnerstag, dem 18.10.2018 um 18:30 Uhr  
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5  
06366 Köthen (Anhalt)

**18 Uhr findet eine gemeinsame Zusammenkunft mit dem BSU  
im Raum 217 Wallstraße statt, wo durch das  
A + I Planungsbüro Volker Seidel und Dr. Bernd Heinecke  
aus 39340 Haldensleben eine Vorstellung der Entwurfsplanung  
für die Erweiterung und Sanierung der Sprach-Kita "Löwenzahn"  
erfolgt.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Teilentwidmung Friedhof Elsdorf	2018135/1
2.5	9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018136/1
2.6	Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH	2018133/1
2.7	Betrachtung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	2018134/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina B u c h h e i m  
Ausschussvorsitzende



# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

**Datum** : 18.10.2018  
**Sitzung** : 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
**Vorlage-Nr.** : 2018133/1  
**TOP 2.6** : Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH

### Protokolltext

Anfrag der Fraktion BI:

Die Bezuschussung ist auf 2 Jahre zu verkürzen verbunden mit einer 10 %-Kürzung der Mittel.

Abstimmung: 1 Ja - 9 Nein - 0 Enthaltungen

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	18.10.2018	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.10.2018

Alexander Frolow

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 18.10.2018  
Sitzung : 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
Vorlage-Nr. : 2018134/1  
TOP 2.7 : Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

### Protokolltext

#### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	18.10.2018	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.10.2018

Alexander Frolow

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 18.10.2018  
Sitzung : 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
Vorlage-Nr. : 2018135/1  
TOP 2.4 : Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

### Protokolltext

#### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	18.10.2018	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.10.2018

Alexander Frolow

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 18.10.2018  
Sitzung : 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
Vorlage-Nr. : 2018136/1  
TOP 2.5 : 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

### Protokolltext

#### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	18.10.2018	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 19.10.2018

Alexander Frolow

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018133/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018133/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>12.09.2018</b>

### Betreff

**Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Köthener BachGesellschaft mbH fortzuführen und um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2022, zu bezuschussen.

Die Köthener BachGesellschaft mbH erhält in den Jahren 2019 - 2022 jährlich 80.500 € als Zuschuss zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zur Erfüllung des im Gesellschaftervertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 KVG LSA

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde am 02.11.2000 als eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Köthen (Anhalt), durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), gegründet.

Gesellschaftszweck der Köthener BachGesellschaft mbH ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs. In diesem Rahmen wurden und werden vor allem die Veranstaltungen „Köthener Bachfesttage“ (alle geraden Jahre) und der „Köthener Bachwettbewerb für junge Pianisten“ (alle ungeraden Jahre) durchgeführt. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Tätigkeit durch die Stadt Köthen (Anhalt) bezuschusst. Der Zuschuss wird seitens der Stadt Köthen (Anhalt) als ein Beitrag zur Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes sowie zur Förderung des kulturellen Verständnisses, insbesondere im Zusammenhang mit dem künstlerischen Wirken Johann Sebastian Bachs, verstanden.

Der Beschluss zur Bezuschussung der Gesellschaft wurde erstmals im Jahr 2000 für sechs Jahre, also bis zum 31.12.2006, gefasst. Neben der Bereitstellung der 25.000 € Stammkapital für die Gründung der GmbH wurde beschlossen, die Gesellschaft mit 165.000 € in den Jahren mit Bachfesttagen (alle geraden Jahre), ansonsten mit 118.000 € jährlich zu bezuschussen.

Am 13.07.2006 wurde durch den Stadtrat beschlossen (06/StR/15/009), diesen Zeitraum bis zum 31.12.2010, zu den gleichen seit 2001 festgelegten Zuschusskonditionen durch die Stadt Köthen (Anhalt), zu verlängern.

Mit Stadtratsbeschluss vom 09.09.2010 (10/StR/08/024) wurde angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) die Bezuschussung der Gesellschaft in den Jahren der Bachfesttage um 5.000 € (von 165.000 € auf 160.000 €) und in den Jahren zwischen den Bachfesttagen um 3.000 € (von 118.000 € auf 115.000 €) reduziert und bis zum 31.12.2014 definiert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2014 (14/StR/29/015) wurde erneut beschlossen, die Köthener BachGesellschaft mbH um weitere vier Jahre, bis zum 31.12.2018, zu bezuschussen. Der Zuschuss war wie folgt vorgesehen: 2015 = 115.000 €, 2016 = 140.000 €, 2017 = 90.000 €, 2018 = 140.000 €. Mit diesem Beschluss erfolgte gleichzeitig eine Kürzung um weitere 20.000 € (für 2016) und um 25.000 € (2017).

Tatsächlich wurde die Gesellschaft zuletzt in Höhe von 116.395,47 € (2017) und 140.000 € (2018) bezuschusst. Die Bezuschussung 2017 setzt sich aus dem planmäßigen Zuschuss i. H. v. 90.000 € und dem in 2017 ausgeglichenen Jahresfehlbetrag 2016 i. H. v. 26.395,47 € (Beschluss StR vom 26.09.2017 - 17/StR/20/014) zusammen. Die Bezuschussung 2018 bezieht sich auf den geplanten Zuschuss für 2018.

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist einen Verlustvortrag i. H. v. 42.199,12 € sowie den Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.190,35 € aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt damit, unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage, 20.824,88 €. Die Köthener BachGesellschaft ist damit bilanziell überschuldet.

Eine bilanzielle Überschuldung ist gemäß HGB dann gegeben, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist und auf der Aktivseite der Bilanz ein durch Eigenkapital ungedeckter Fehlbetrag nach § 266 HGB auszuweisen ist. Dies ist aktuell bei der Köthener BachGesellschaft mbH der Fall. Grundsätzlich stellt sich an dieser Stelle somit zunächst die Frage hinsichtlich Unternehmensfortführung oder Unternehmensliquidation.

Entscheidend für die Fortführung des Unternehmens sind in diesem Zusammenhang der Wille des Gesellschafters - hier die Stadt Köthen (Anhalt) - zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die daraus ggf. resultierende Mittelausstattung sowie die objektive Möglichkeit zur Erzielung eines nachhaltig positiven wirtschaftlichen Ergebnisses (positive Fortführungsprognose).

### Konzeptionelle Ansätze für die Zukunftsorientierte Ausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH

Die Schaffensperiode von Johann Sebastian Bach in Köthen ist und bleibt das herausragende Ereignis in der Kulturgeschichte der Stadt Köthen (Anhalt). Sie bietet aus Sicht der Gesellschaft im Zusammenhang mit den heute noch vorzufindenden authentischen Orten und der Atmosphäre der Stadt Köthen (Anhalt) einzigartige Anknüpfungspunkte für eine lokale Identitätsbildung und zur Regionalentwicklung durch Kulturtourismus.

Seit dem 01.01.2015 wird die Köthener BachGesellschaft mbH durch den neuen Geschäftsführer und Intendanten der Köthener Bachfesttage Herrn Folkert Uhde geleitet, welcher bereits im Zuge der Köthener Bachfesttage 2016 neue Akzente setzen konnte. Hierfür können bspw. das Konzept der Kurzkonzerte und Social-Media-Aktivitäten wie Live-Streaming von Konzerten benannt werden.

Auf Grund der aktuell anhaltenden Situation (schwierige Haushaltssituation der Stadt als Zuschuss gebende Gesellschafterin sowie das altersbedingte Wegbrechen von bisherigen Besuchergruppen) bedarf die Finanzierung der Gesellschaft sowie das tradierte Veranstaltungskonzept der Bachfesttage und der Veranstaltungen im Zeitraums zwischen den Bachfesttagen aus Sicht der Gesellschaft dringend einer konzeptionellen Überarbeitung. Aus diesem Grund ist es Ziel der Gesellschaft, neben den bisherigen noch weitere Finanzierungsquellen für ihre Aktivitäten zu erschließen.

In diesem Zusammenhang sollen die unterjährigen Aktivitäten künftig nach Projekten, für die jeweils eine gesonderte Abrechnung erfolgen wird, organisiert werden. Für jedes Projekt, vom Einzelkonzert bis hin zu den Bachfesttagen, sollen dann gezielt, in der Regel auch unterschiedliche, Zuschussgeber und Unterstützer angesprochen und gewonnen werden.

So plant die Gesellschaft beispielsweise bei Einzelkonzerten mit starkem Lokalbezug, verstärkt lokale Sponsoren für die Finanzierung zu gewinnen. Auch soll durch Gespräche mit dem Land die Zuschussmöglichkeit ausgeweitet werden. Dies soll insbesondere Einzelprojekte betreffen, welche das Potential besitzen, eine Bedeutungskraft für die Region zu entwickeln. Ebenso sollen verstärkt auch Finanzierungsanträge bei verschiedenen Stiftungen gestellt werden.

Neben der reinen Projektabrechnung sollen die sonstigen laufenden Kosten der Gesellschaft künftig separat erfasst, analysiert und entsprechend optimiert bzw. minimiert werden, um hierdurch ebenso die finanzielle Belastung zu reduzieren.

Die aktuelle Planung der Gesellschaft berücksichtigt neben den laufenden Kosten zunächst die nachfolgenden Einzelprojekte:

Bach-Geburtstag	jährlich, 21. März
Cöthener Clavierfest	jährlich, Pfingsten
Bach-Ankunft	jährlich, 3. Adventssonntag

Köthener Bachfesttage	gerade Jahre (2020, 2022, ...)
Bach-Wettbewerb	ungerade Jahre (2019, 2021,...), Herbstferien Sachsen-Anhalt
Poesiesommer	ungerade Jahre (2019, 2021,... ), Ende August
Köthener Akademie (Kursprogramm)	jährlich

Die vorangestellten Einzelprojekte wurden in der Mehrjahresplanung 2019-2022 im Wesentlichen erfolgsneutral geplant. Der städtische Zuschuss dient zunächst der Deckung der laufenden Kosten der Gesellschaft außerhalb der Projektfinanzierung. Das jährliche Gesamtergebnis weist einen planerischen Überschuss in Höhe von rd. 2.000 € aus.

### Situationsbeurteilung / Handlungsempfehlung für den Stadtrat

In wie weit durch die konzeptionell optimierten Gesellschaftsaktivitäten ein nachhaltig positives Jahresergebnis erzielt werden kann bzw. Überschüsse zur Kompensation von Vorjahresdefiziten (Verlustvortrag lt. Jahresabschluss zum 31.12.2017: 42.199,12 €) erwirtschaftet werden können, kann aktuell noch nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Verwaltung lassen die seitens der Geschäftsführung geplanten Maßnahmen zur konzeptionelle Neuausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH erkennen, dass auf veränderte Rahmenbedingungen und sich abzeichnende Trends reagiert wird und darüber hinaus nach für die Zukunft tragfähigen Konzepten gesucht wird.

Gleichfalls bietet die angestrebte und nach Einzelprojekten strukturierte Datenaufbereitung künftig gute Möglichkeiten der Zieldefinition und Erfolgskontrolle. Grundsätzlich erscheinen die angedachten Maßnahmen geeignet, mittelfristig eine Situationsverbesserung herbeizuführen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, ableitend aus dem oben Dargestellten, die Köthener BachGesellschaft mbH als Gesellschaft vorerst bis zum 31.12.2022 aufrecht zu erhalten und den laufenden Betrieb im Zeitraum von 2019 bis 2022 zu bezuschussen.

Entsprechend dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 war vorgesehen, die Köthener BachGesellschaft mbH künftig in ungeraden Jahren in Höhe von 63.000 € und in geraden Jahren mit 98.000 € zu bezuschussen. In Abstimmung mit der BachGesellschaft mbH wird es als sinnvoll erachtet, den Zuschuss keinen jährlichen Schwankungen zu unterziehen, so dass die Zuschusshöhe für die Jahre 2019 bis 2022 - 80.500 €  $((63.000 € + 98.000 €)/2)$  beträgt. Im Konzept der Gesellschaft findet der jährliche „Festbetrag“ bereits Berücksichtigung.

### Ausblick

In den nächsten Sitzungszyklus des Stadtrates werden Vorlagen in Bezug auf den Anstellungsvertrag von Herrn Uhde sowie die Satzungsänderung der Köthener BachGesellschaft mbH eingebracht.



# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018134/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018134/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>17.09.2018</b>

### Betreff

**Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		

### Beschlussentwurf

1.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

2.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.

3.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung,

insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

4.

Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- §§ 4 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung
- Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008 (ABl. Nr. C 115, S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 11.07.2012 (ABl. Nr. L 204, S. 131)
- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. 7 vom 11.01.2012, S. 3), Celex-Nr. 3 2012 D 0021 – Dawi-Freistellungsbeschluss
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28.11.2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 vom 28.11.2005, S. 47)

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist neben weiteren Landkreisen, Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.

Der Nutzen für die Stadt Köthen (Anhalt) liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es, die Tourismuszahlen und damit die Tourismuswirtschaft sowie die Region nachhaltig zu stärken.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe zu qualifizieren, ist bislang nicht abschließend geklärt. Der Verein kam deshalb zu der Überzeugung, dass eine auf dem Gebiet des Beihilferechts etablierte Rechtsanwaltskanzlei die Beihilferechtskonformität überprüfen soll. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission erforderlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach dem Betrauungsakt erbracht werden würde.

Daraufhin beschloss der Beirat am 06.09.2016 den Weg der Betrauung einzuschlagen und den Betrauungsakt durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Kommission hat in Artikel 1 des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ klargestellt, dass staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge nicht angemeldet werden müssen.

Die beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen. Im Verwaltungsakt sind folgende Sachverhalte geregelt:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Parameter für die Berechnung und Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlung.
- die Vorkehrungen, die getroffen werden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

### *Risiken einer unterlassenen Betrauung*

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann eine Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Vor diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante.

Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zzgl. Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis, gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.





**Betraugung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V..pdf**

**Betrauung  
des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg  
e.V.  
durch die Stadt Köthen (Anhalt)**

auf der Grundlage

des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags  
über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von  
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung  
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- DAWI-Freistellungsbeschluss -

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen  
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von  
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche  
Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher  
Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006  
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen  
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie  
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

## **Präambel**

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend „**Stadt**“) betraut den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. (nachfolgend „**Verein**“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Stadt ist gemäß § 2 Abs. 2 KVG-LSA auf ihrem Gebiet der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (3) Im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises trägt die Stadt zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der Attraktivität des Standortprofils und hier insbesondere zur Tourismusförderung in der Region bei. Die Stadt bekennt sich zur stetigen Verbesserung der Standortbedingungen und mithin zu einem Regionalmarketing im Interesse der im Stadtgebiet ansässigen Bürgerinnen und Bürger, bei dem es sich somit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

## **§ 1**

### **Betrauung, Art der Dienstleistungen**

- (1) Die WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Mitglieder sind neben der Stadt u.a. weitere Gebietskörperschaften im Einzugsbereich der WelterbeRegion.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben des Tourismus und der Naherholung in der Region der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der Städte Bernburg und Dessau-Roßlau zusammen zu fassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Verbandsgebiet regional und überregional umzusetzen.
- (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet sich etwa ergebende Überschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist damit gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Durchführung des regionalen Marketings der Organisationsstruktur des Vereins. Sinn und Zweck des Regionalmarketings ist es dabei, die Region innerlich und äußerlich wirtschaftlich zu stärken. Der Verein wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der Attraktivität und des Images der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg betraut. Die Betrauung umfasst grundsätzlich die Betätigung des Vereins auf dem Gebiet der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der Städte Dessau-Roßlau und Bernburg sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereiches. Insbesondere handelt es sich um folgende gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die im Allgemeininteresse erbracht werden.

1. Wahrnehmung von allgemeinen Maßnahmen des Stadt- und Regionalmarketings zur Stärkung der Zentren- und Tourismusfunktion der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg einschließlich konzeptioneller Tätigkeiten zur Gesamt-Tourismuszielstellung der Region, z.B. durch Initiierung, Betrieb und Vermarktung der Gästekarte „WelterbeCard“ mit zahlreichen Leistungen im gesamten Verbandsgebiet;
  2. Teilnahme an überregionalen und regionalen Messen und Präsentationen auch unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern einschließlich Vorhaltung von Messecountern, Messewänden, Roll-Ups usw. zu verschiedenen Verbandsthemen;
  3. Stellungnahmen zu touristischen Vorhaben in der WelterbeRegion;
  4. Politische Unterstützung im Rahmen der Einrichtung und der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur durch Gremien- und Pressearbeit;
  5. Entwicklung von eigenen Tourismusthemen in Arbeitskreisen des Vereins;
  6. Erstellung und Betreuung von online-Angeboten, auf denen das gesamte Verbandsgebiet präsentiert oder bestimmte touristisch relevante Themen vorgestellt und beworben werden, insbesondere durch die Veröffentlichung von allgemeinen Informationen des Vereins und seiner Mitglieder, Hinweise auf Veranstaltungen, Angebote und Pressemeldungen; Erstellung von Touren (Radtouren, Autotouren, Spaziergänge, Erlebnistouren usw.) in der App des Vereins;
  7. Erstellung von allgemeinen Infobroschüren aller Art, einschließlich der diskriminierungsfreien Darstellung von privaten Einrichtungen im Beherbergungsverzeichnis, Veröffentlichung von Kontaktdaten oder Anzeigen in anderen Broschüren (z.B. Radwegbroschüren oder Broschüre zum Aktivtourismus);
  8. Einbringung der Interessen der Vereinsmitglieder bei zentralen Partnern wie z.B. der Investitions- und Marketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt (IMG Sachsen-Anhalt); Informationsaustausch und Schulungsangebote zu Themen aus den Bereichen Barrierefreiheit, Qualitätsoffensive, Mehrsprachigkeit von Angeboten.
- (5) Die vorstehende Auflistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Paragraph 1 zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.

- (6) Dem Verein werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.
- (7) Die Stadt betraut den Verein für eine Laufzeit von 10 Jahren mit der Erbringung der in Paragraph 1 Abs. 4 genannten Dienstleistungen im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

## **§ 2**

### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung**

- (1) Die Stadt kann dem Verein zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 4 anfallenden Kosten Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle gewährten Vorteile jeglicher Art. Insbesondere erfolgen diese in Form von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Vereins sowie den entsprechenden Veranschlagungen für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan der Stadt. Ansätze für Kosten- und Einnahmepositionen sind jeweils getrennt nach DAWI- und nicht-DAWI-Leistungen auszuweisen. Der jeweilige Haushaltsplan des Vereins ist unverzüglich nach Beschlussfassung der Stadt zu übergeben. Eine Abstimmung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Haushaltsplanes des Vereins.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Vereins auf die Gewährung der Ausgleichleistung.
- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 4 verwendet werden.
- (4) Werden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 4 weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Bei

der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

- (6) Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gemäß § 1 angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 anfallen. Eine Kapitalrendite wird aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht erzielt.
- (7) Soweit der Verein Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 gehören, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt. Der Verein muss in seiner Buchführung und Kostenrechnung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.
- (8) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt entsprechend der Regelungen der Satzung des Vereins.

### **§ 3**

#### **Vermeidung von Überkompensierung**

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Neben einer Plan-Ist-Rechnung auf der Basis des Haushaltsplanes hat der Verein jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. In diesem Nachweis sind die Kosten und Einnahmen getrennt entsprechend der Teilaufgaben gemäß § 1 Abs. 4 darzustellen und zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausschließlich für die Durchführung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet wurden. Der Nachweis ist spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Der Verein hat gegebenenfalls bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Bis zu maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme gemäß § 2 Abs. 1 darf der Betrag auf ein folgendes Geschäftsjahr angerechnet werden.

### **§ 4**

#### **Transparenz**

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im

Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrag.

## **§ 5 Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 6 Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung**

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit dem 01.12.2018 in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Die Betrauung kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung vom 01.11.2018 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018135/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.4</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018135/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>17.09.2018</b>

### Betreff

**Teilentwidmung Friedhof Elsdorf**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		25.09.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt, auf dem Friedhof Elsdorf eine Teilfläche von 3.323 qm der Flurstücke Gemarkung Köthen, Flur 37, Flurstück 26 und 27/3 mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entwidmen.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 19 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

§ 3 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Im Stadtrat am 21.06.2012 wurde als Handlungsgrundlage für die zukünftige bedarfsgerechte Entwicklung der städtischen Friedhöfe der Friedhofsentwicklungsplan (FEP) beschlossen.

Als Friedhof Elsdorf werden in der Gemarkung Köthen, Flur 37 die Flurstücke 27/3 und 26 mit einer Gesamtgröße von 6.836 qm genutzt. Als Teilmaßnahme des FEP wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2012 auf dem Friedhof Elsdorf die Grabfelder 5 und 6 sowie eine bisher nicht als Grabfläche genutzte Teilfläche östlich des Parkplatzes und der Trauerhalle für Bestattungen geschlossen. Die Schließungsfläche hat insgesamt eine Größe von 3.323 qm. Mit der Schließung sollten die Voraussetzungen für eine Entwidmung dieser Teilfläche geschaffen werden.

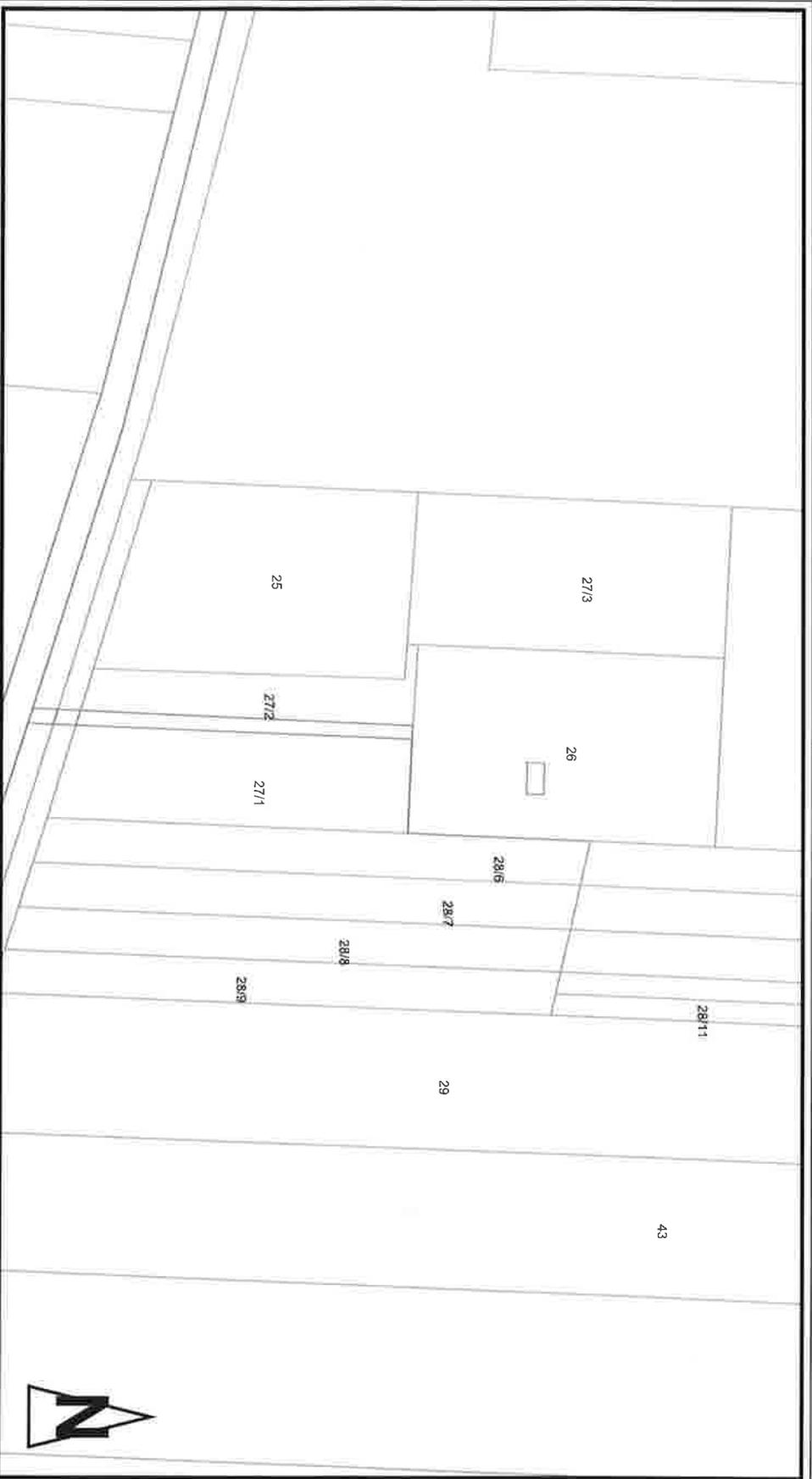
Auf der geschlossenen Teilfläche sind alle Nutzungsrechte an Grabstätten ausgelaufen bzw. wurden mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten die sterblichen Überreste auf Ersatzgrabstätten umgebettet. Auch die beiden Kriegsgräber wurden mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes innerhalb des Friedhofes Elsdorf umgebettet. Damit sind die Voraussetzungen für die Entwidmung der Teilfläche jetzt gegeben.



**Anlage1\_AuszugFlurkarte.pdf**



**Anlage2\_LageplanFriedhofElsdorf.pdf**



=150 m

Gemarkung: Köthen Flst: 037-00026/000

Ort: Köthen (Anhalt), Stadt

Str.: An der Kietzener Mühle

Datum: 19.09.2018 Bearbeiter: Oliver Reinke



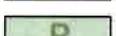
Blatt: 1

Massstab: 1:1500





Legende:

-  Hecke
-  best. Baum
-  vorh. Gebäude
-  Wege
-  Rasenfläche
-  Parkplatz
-  Entwidmungsfläche

M: 1 : 1000

Liegenschaftskarte (ALKIS)  
 © Geobasis-DE/LVermGeo LSA  
 2018 / A18-311-2010-7

Lageplan Friedhof Elsdorf mit zeichnerischer Darstellung der Entwidmungsfläche

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018136/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018136/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>17.09.2018</b>

### Betreff

**9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		24.09.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

### Gesetzliche Grundlagen:

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde § 3 Ab. 7 neu gefasst. Die für Bestattungen geschlossenen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile wurden textlich in die Friedhofssatzung aufgenommen.

Zum Ortsteilfriedhof Elsdorf wurde Satz 4 mit dem Wortlaut: "Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühlhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen."

Mit der Entwidmung der geschlossenen Friedhofsteilflächen erübrigt sich dieser Satz und kann gestrichen werden. Die im Jahr 2012 durch Stadtratsbeschluss geschlossenen Friedhofsflächen fallen mit der Entwidmung aus der Friedhofsfläche raus. Auf dem damit flächenmäßig verkleinerten Ortsteilfriedhof Elsdorf sind keine Schließungsflächen mehr vorhanden.



**Entwurf9.\_AenderungFriedhofssatzung.pdf**



**Anlage2Synopsis.pdf**

## Synopse zur 9.Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Nr.:	Wortlaut geltende Friedhofssatzung	Änderungen durch 9.Änderungssatzung
1.	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. <i>Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühnhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen.</i> Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>

## **9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 3 Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 13.12.2018

Bernd Hausschild

Oberbürgermeister

( Siegel )

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Niederschrift

Köthen (Anhalt), 18.10.2018

über die 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
öffentlicher Teil

---

Die Sitzung fand statt:

Datum :	18.10.2018	Ort :	06366 K ö t h e n ( A n h a l t )
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	19:55	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder  
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung  
waren anwesend :

Alexander Frolow (Dezernent)  
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)  
Herr Reinke (AL 73)  
Birgit Leps (RPA)  
Frau Kretschmann - Ltrn. Einrichtung Löwenzahn

Außerdem waren  
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung  
StR Kümpfel  
Juliane Radtke - Bachgesellschaft

Tagungsleitung :

Christina Buchheim

Schriftführer :

Silke Cäsar

---

**Ausschussvorsitzend  
er**

**Dezernent**

**Schriftführer**

Christina Buchheim

Alexander Frolow

Silke Cäsar

---

## Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Teilentwidmung Friedhof Elsdorf	2018135/1
2.5	9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018136/1
2.6	Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH	2018133/1
2.7	Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	2018134/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## **Protokolltext**

### **Öffentlicher Teil**

18 Uhr erfolgte gemeinsam mit dem BSU eine gesonderte Zusammenkunft. Durch das A + I Planungsbüro Volker Seidel und Dr. Bernd Heinecke aus Haldensleben erfolgte die Vorstellung des Konzeptes Kita „Löwenzahn“. Fragen der Stadträte wurden im Anschluss an die Vorstellung beantwortet.

#### **TOP 1 – Eröffnung**

StRn Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

#### **TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde**

Keine Anfragen

#### **TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung**

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

#### **TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.08.2018 wird bei 4 Enthaltungen so bestätigt.

#### **TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung**

Herr Frolow informierte, dass die Obdachlosenunterkunft am 27.9. leergezogen wurde und die Bewohner seitdem in der Adolf-Kolping-Str. 19 untergebracht sind. Es fand im Objekt Augustenstraße eine Brandschutzschau statt, wo der derzeitige Standort der Elektro-Verteilerschränke bemängelt wurde. Diese müssen nun in einen separaten Raum im Erdgeschoss verlegt werden. Eine Einhausung auf dem derzeitigen Standort im Flur gewährleistet nicht die notwendigen Rettungswege. Für diese Maßnahme fallen 20.400 Euro an Kosten an.

Die neue KiFöG-Novelle wird demnächst erwartet. Sie soll zum 1.1.2019 in Kraft treten. Ziel ist die Verkürzung der Ganztagsbetreuung auf 8 Stunden. Es wird Umstellungen zur Frage der Elternentlastung geben. Es gibt Veränderungen in den Kuratorien. Die Küchenebenenleistungen sind zukünftig nicht mehr durch die Eltern zu tragen.

Ebenso kommt das Gute Kita-Gesetz, wo die Staffelung von Beiträgen verpflichtend erfolgen soll. Das Gesetz ist derzeit noch im Bundesrat.

Weiterhin läuft das Verfahren um die IKT-Richtlinie. Diese ist begleitet von einem Förderprogramm. Die Stadt hat dazu ihre Anträge beim Landesverwaltungsamt gestellt. Begonnen wird mit der Kastanienschule. Die Fördergelder reichen jedoch schon jetzt nicht bei den vielen eingereichten Anträgen.

Zum Digitalpakt verhandeln derzeit Bund und Länder.

Wegen der Naphtalinbelastung in der Naumannschule wurden 80.000 Euro in den Haushalt 2019 für die Baumaßnahmen eingestellt.

Die AG Sportstätten tagte am 6.9. das erste Mal. Derzeit werden die Betriebskosten ausgewertet.

Die 2. Spielplatztour wurde am 12.10. durchgeführt.

Herr Lehmann erfragte, wie lange die Adolf-Kolping-Str. 19 zur Verfügung steht.

Herr Frolow antwortete, dass bis März das Gebäude zur Verfügung steht. Dann plant der Eigentümer selbst Umbauarbeiten. Bis dahin müssen die Arbeiten in der Augustenstraße abgeschlossen sein. Es gibt keine Alternative.

StRn Buchheim bemerkte, dass in der letzten Sitzung gesagt wurde, dass es einen Rollstuhlfahrer dort gibt, was von der Verwaltung verneint wurde. Man hat jedoch bei der RTL-Sendung gesehen, wie der Bewohner mit dem amputierten Bein mühevoll die Treppen benutzen musste. Hier müsse ein Augenmerk auf die Behindertengerechtigkeit gelegt werden beim Umbau. Hinsichtlich der offenbar mangelhaften Betreuung sollte Kontakt mit dem Amtsgericht aufgenommen werden.

StRn Berlin fügte hinzu, dass der Bewohner in eine andere Einrichtung verlegt werden sollte, die behindertengerecht ist.

Herr Frolow wies auf den Datenschutz hin, wenn hier zu konkreten Bewohnern Aussagen getroffen werden sollen. Er bat um Fortführung des Themas im nichtöffentlichen Teil. Er weist darauf hin, dass „Betreuung“ nicht das ist, was viele erwarten. Es ist keine vollumfängliche Betreuung. Es gibt konkrete umgrenzte Aufgabengebiete. Das Einverständnis des Betreuten ist immer vorausgesetzt. Die Bewohner sind nicht entmündigt.

### **TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil**

Der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt.

### **TOP 2.4 – Teilentwidmung Friedhof Elsdorf**

Herr Reinke machte Ausführungen zur Vorlage.

**Abstimmung: 10 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen**

### **TOP 2.5 – 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Herr Reinke erläutert die Vorlage.

**Abstimmung: 10 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen**

### **TOP 2.6 – Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH**

Herr Frolow gibt Erläuterungen zur Vorlage.

StR Müller stellt im Namen seiner Fraktion den Antrag, die Bezuschussung auf 2 Jahre zu begrenzen und den Zuschuss um 10 % zu kürzen.

Als Begründung führt er an, dass bei den Sportvereinen auch gekürzt wurde und dort erheblich mehr Nutzer sind.

StR Schneider stimmt im Namen der CDU-Fraktion der Beschlussempfehlung der Verwaltung zu. Der Geschäftsführer ist auf dem richtigen Weg. Das haben die letzten Bachfesttage gezeigt.

Herr Schönemann findet den Antrag der BI-Fraktion bemerkenswert. Die Kürzung bei den Sportvereinen findet immer in Absprache mit den Vereinen statt. Er schließt sich für seine Fraktion der Meinung der CDU-Fraktion an, dass die Bachgesellschaft weiterhin im erforderlichen Maß tätig sein kann.

Herr Frolow gibt den Hinweis, dass die Kommunalaufsicht bereits involviert wurde und dem

Zuschuss ebenfalls zustimmt.

StRn Beutler bemerkt im Namen der SPD-Fraktion, dass einmal mit 283.000 Euro Zuschuss begonnen wurde. Es fanden also bereits erhebliche Kürzungen statt. Irgendwann muss damit Schluss sein, dass die Gesellschaft noch richtig arbeiten kann.

StRn Buchheim betont im Namen der Fraktion Die Linken, dass die Gesellschaft weiterhin eigenständig bleiben soll. Mit Herrn Uhde ist die Gesellschaft auf dem richtigen Weg. Die Bachfesttage erfuhren eine große Resonanz.

StR Gewinner merkt an, dass die Gesellschaft jedes Jahr eine Betriebsprüfung macht, was bei Sportvereinen eher nicht der Fall ist.

StR Meier spricht sich gegen den Antrag von StR Müller aus.

Herr Schönemann fügt hinzu, dass die Sportvereine auch Prüfungen tätigen. Sie sind für ihre Wirtschaftlichkeit selbst verantwortlich. Die Sportvereine stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bachgesellschaft.

**Abstimmung zum Antrag von StR Müller – Fraktion BI:  
Die Bezuschussung ist auf 2 Jahre zu begrenzen und der Zuschuss ist um 10 % zu kürzen.**

**Abstimmung: 1 Ja/9 Nein/0 Enthaltungen**

**Abstimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Abstimmung: 9 Ja/1 Nein/0 Enthaltungen**

**TOP 2.7 – Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.**  
Herr Frolow erläutert die Vorlage. Frau Beutler verlässt die Sitzung.

**Abstimmung: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen**

**TOP 2.8 – Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil**

StR Schneider hat vom Ortsbürgermeister Tauer den Hinweis bekommen, dass er gern bei der Spielplatztour in seinem Ort anwesend gewesen wäre, wenn er davon gewusst hätte.

StRn Buchheim wird den Hinweis beim nächsten Mal berücksichtigen, dass die Ortsbürgermeister vorher informiert werden. Eine zeitliche Verabredung hätte sich jedoch schwierig gestaltet bei der Tour. StRn Buchheim war positiv überrascht vom Zustand der gesamten Spielplätze. Es waren durchweg gepflegte Anlagen. Herr Zerrenner hat mit großem Engagement gezeigt, dass sich ständig bemüht wird, die Spielgeräte selbst kostengünstig zu warten.

Herr Lehmann war mit der Tour 1 unterwegs. Alle Plätze befanden sich in einem TOP-Zustand. In Porst bemängelte er den Standort am Sportplatz. Es waren keine Kinder auf dem Spielplatz. Diese werden den Platz sicher nur nutzen, wenn etwas auf dem Sportplatz los ist. In Hohsdorf gibt es insgesamt nur 2 Kinder. Hier ist fraglich, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt.

StR Meier merkt an, dass es insgesamt zu wenig Sitzgelegenheiten für Eltern gibt.

Herr Lehmann fügt hinzu, dass man öfter Mehrgenerationenflächen gestalten sollte, dass es

öfter genutzt wird.

StRn Buchheim bemerkt, dass die Verwaltung nun am Spielplatzkonzept arbeitet und die Hinweise einfließen werden.

**Ende öffentlicher Teil 19.28 Uhr**

# Tagesordnung der 26. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 18.10.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Teilentwidmung Friedhof Elsdorf	2018135/1
2.5	9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018136/1
2.6	Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH	2018133/1
2.7	Betrauerung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	2018134/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## 2.4

---

Teilentwidmung Friedhof Elsdorf

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018135/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.4</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018135/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>17.09.2018</b>

### Betreff

**Teilentwidmung Friedhof Elsdorf**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		25.09.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt, auf dem Friedhof Elsdorf eine Teilfläche von 3.323 qm der Flurstücke Gemarkung Köthen, Flur 37, Flurstück 26 und 27/3 mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu entwidmen.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 19 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

§ 3 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Im Stadtrat am 21.06.2012 wurde als Handlungsgrundlage für die zukünftige bedarfsgerechte Entwicklung der städtischen Friedhöfe der Friedhofsentwicklungsplan (FEP) beschlossen.

Als Friedhof Elsdorf werden in der Gemarkung Köthen, Flur 37 die Flurstücke 27/3 und 26 mit einer Gesamtgröße von 6.836 qm genutzt. Als Teilmaßnahme des FEP wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2012 auf dem Friedhof Elsdorf die Grabfelder 5 und 6 sowie eine bisher nicht als Grabfläche genutzte Teilfläche östlich des Parkplatzes und der Trauerhalle für Bestattungen geschlossen. Die Schließungsfläche hat insgesamt eine Größe von 3.323 qm. Mit der Schließung sollten die Voraussetzungen für eine Entwidmung dieser Teilfläche geschaffen werden.

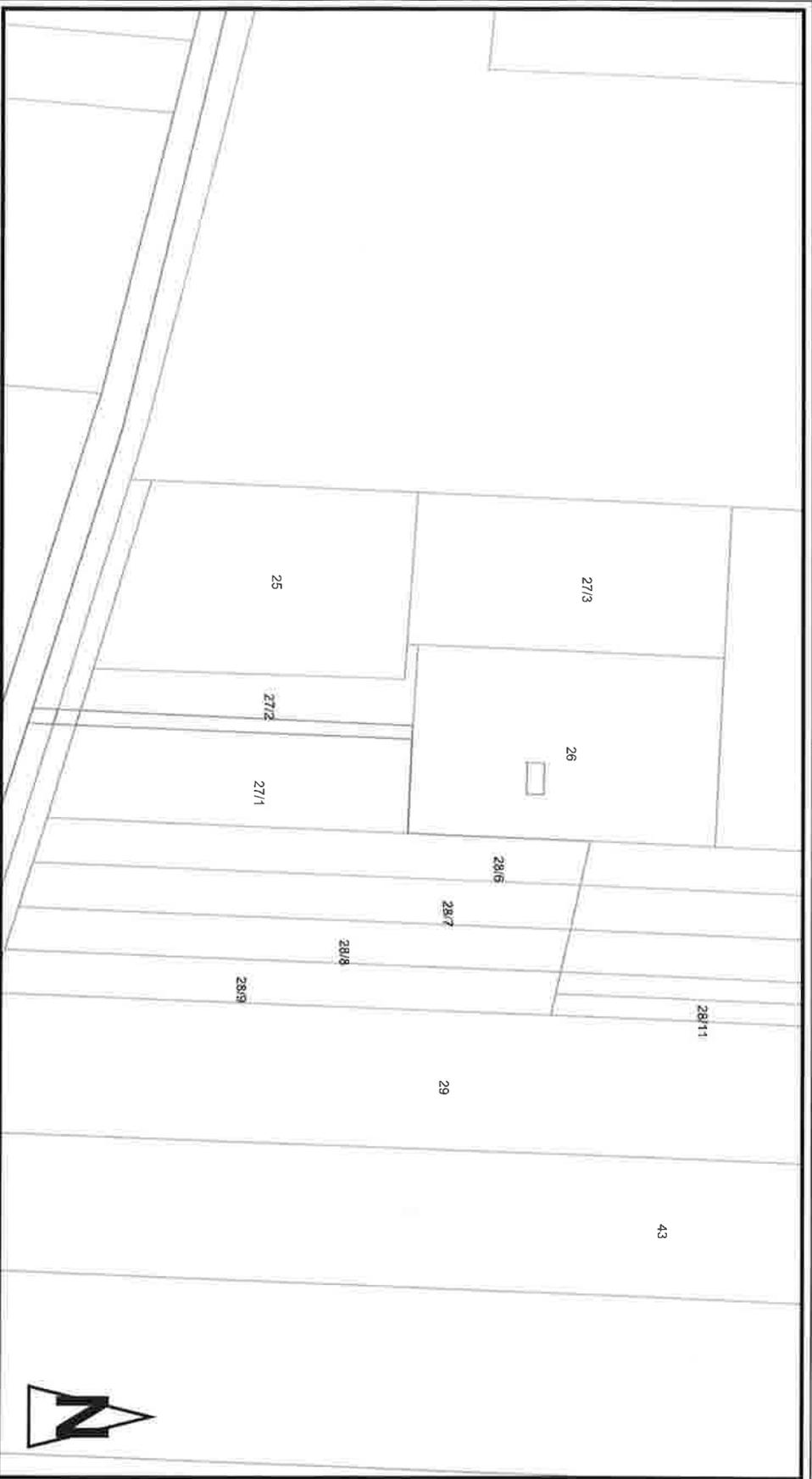
Auf der geschlossenen Teilfläche sind alle Nutzungsrechte an Grabstätten ausgelaufen bzw. wurden mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten die sterblichen Überreste auf Ersatzgrabstätten umgebettet. Auch die beiden Kriegsgräber wurden mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes innerhalb des Friedhofes Elsdorf umgebettet. Damit sind die Voraussetzungen für die Entwidmung der Teilfläche jetzt gegeben.



**Anlage1\_AuszugFlurkarte.pdf**



**Anlage2\_LageplanFriedhofElsdorf.pdf**



=150 m

Gemarkung: Köthen Flst: 037-00026/000

Ort: Köthen (Anhalt), Stadt

Str.: An der Kietzener Mühle

Datum: 19.09.2018 Bearbeiter: Oliver Reinke



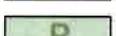
Blatt: 1

Massstab: 1:1500





Legende:

-  Hecke
-  best. Baum
-  vorh. Gebäude
-  Wege
-  Rasenfläche
-  Parkplatz
-  Entwidmungsfläche

M: 1 : 1000

Liegenschaftskarte (ALKIS)  
 © Geobasis-DE/LVermGeo LSA  
 2018 / A18-311-2010-7

Lageplan Friedhof Elsdorf mit zeichnerischer Darstellung der Entwidmungsfläche

## 2.5

---

9. Änderungssatzung zur  
Friedhofssatzung der Stadt Köthen  
(Anhalt)

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018136/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018136/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>17.09.2018</b>

### Betreff

**9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		24.09.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

### Gesetzliche Grundlagen:

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde § 3 Ab. 7 neu gefasst. Die für Bestattungen geschlossenen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile wurden textlich in die Friedhofssatzung aufgenommen.

Zum Ortsteilfriedhof Elsdorf wurde Satz 4 mit dem Wortlaut: "Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühlnhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen."

Mit der Entwidmung der geschlossenen Friedhofsteilflächen erübrigt sich dieser Satz und kann gestrichen werden. Die im Jahr 2012 durch Stadtratsbeschluss geschlossenen Friedhofsflächen fallen mit der Entwidmung aus der Friedhofsfläche raus. Auf dem damit flächenmäßig verkleinerten Ortsteilfriedhof Elsdorf sind keine Schließungsflächen mehr vorhanden.



**Entwurf9.\_AenderungFriedhofssatzung.pdf**



**Anlage2Synopsis.pdf**

## Synopse zur 9.Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Nr.:	Wortlaut geltende Friedhofssatzung	Änderungen durch 9.Änderungssatzung
1.	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. <i>Auf dem Friedhof Elsdorf sind, bis auf die Familiengrabstätten Kühnhorn, Meißner, Schwertfeger, Donath und Ulrich/Hundt, die Grabfelder 5 und 6 geschlossen.</i> Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>	<p>§ 3 Abs. (7) Vollständig geschlossen ist der Friedhof Geuz. Auf dem Friedhof Maxdorfer Straße sind die Grabfelder 7, 8, 9, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33a, 33b, 34, 34a, 35, 36, 37a, 37b, 38, 38a, 38b, 39, 40, 41, NU 10, NU 11, NU 12, NU 13, NU 14, NU 15, NU 16, NU 17 geschlossen. Auf dem Friedhof Hohsdorf ist Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Löbnitz an der Linde sind die Grabfelder 2 und 3 geschlossen. Auf dem Friedhof Zehringen ist das Grabfeld 2 geschlossen. Auf dem Friedhof Porst ist, bis auf die Familiengrabstätte Elze, das Grabfeld 1 geschlossen. Auf dem Friedhof Baasdorf sind das Grabfeld 3, die Einzelgrabstätten des Grabfeldes 4 und das Grabfeld 5 geschlossen.</p>

## **9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 3 Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 13.12.2018

Bernd Hausschild

Oberbürgermeister

( Siegel )

## 2.6

---

Zuschussverlängerung der Köthener  
BachGesellschaft mbH

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018133/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018133/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>12.09.2018</b>

### Betreff

**Zuschussverlängerung der Köthener BachGesellschaft mbH**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Köthener BachGesellschaft mbH fortzuführen und um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2022, zu bezuschussen.

Die Köthener BachGesellschaft mbH erhält in den Jahren 2019 - 2022 jährlich 80.500 € als Zuschuss zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zur Erfüllung des im Gesellschaftervertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 KVG LSA

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde am 02.11.2000 als eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Köthen (Anhalt), durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), gegründet.

Gesellschaftszweck der Köthener BachGesellschaft mbH ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs. In diesem Rahmen wurden und werden vor allem die Veranstaltungen „Köthener Bachfesttage“ (alle geraden Jahre) und der „Köthener Bachwettbewerb für junge Pianisten“ (alle ungeraden Jahre) durchgeführt. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Tätigkeit durch die Stadt Köthen (Anhalt) bezuschusst. Der Zuschuss wird seitens der Stadt Köthen (Anhalt) als ein Beitrag zur Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes sowie zur Förderung des kulturellen Verständnisses, insbesondere im Zusammenhang mit dem künstlerischen Wirken Johann Sebastian Bachs, verstanden.

Der Beschluss zur Bezuschussung der Gesellschaft wurde erstmals im Jahr 2000 für sechs Jahre, also bis zum 31.12.2006, gefasst. Neben der Bereitstellung der 25.000 € Stammkapital für die Gründung der GmbH wurde beschlossen, die Gesellschaft mit 165.000 € in den Jahren mit Bachfesttagen (alle geraden Jahre), ansonsten mit 118.000 € jährlich zu bezuschussen.

Am 13.07.2006 wurde durch den Stadtrat beschlossen (06/StR/15/009), diesen Zeitraum bis zum 31.12.2010, zu den gleichen seit 2001 festgelegten Zuschusskonditionen durch die Stadt Köthen (Anhalt), zu verlängern.

Mit Stadtratsbeschluss vom 09.09.2010 (10/StR/08/024) wurde angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) die Bezuschussung der Gesellschaft in den Jahren der Bachfesttage um 5.000 € (von 165.000 € auf 160.000 €) und in den Jahren zwischen den Bachfesttagen um 3.000 € (von 118.000 € auf 115.000 €) reduziert und bis zum 31.12.2014 definiert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2014 (14/StR/29/015) wurde erneut beschlossen, die Köthener BachGesellschaft mbH um weitere vier Jahre, bis zum 31.12.2018, zu bezuschussen. Der Zuschuss war wie folgt vorgesehen: 2015 = 115.000 €, 2016 = 140.000 €, 2017 = 90.000 €, 2018 = 140.000 €. Mit diesem Beschluss erfolgte gleichzeitig eine Kürzung um weitere 20.000 € (für 2016) und um 25.000 € (2017).

Tatsächlich wurde die Gesellschaft zuletzt in Höhe von 116.395,47 € (2017) und 140.000 € (2018) bezuschusst. Die Bezuschussung 2017 setzt sich aus dem planmäßigen Zuschuss i. H. v. 90.000 € und dem in 2017 ausgeglichenen Jahresfehlbetrag 2016 i. H. v. 26.395,47 € (Beschluss StR vom 26.09.2017 - 17/StR/20/014) zusammen. Die Bezuschussung 2018 bezieht sich auf den geplanten Zuschuss für 2018.

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist einen Verlustvortrag i. H. v. 42.199,12 € sowie den Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.190,35 € aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt damit, unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage, 20.824,88 €. Die Köthener BachGesellschaft ist damit bilanziell überschuldet.

Eine bilanzielle Überschuldung ist gemäß HGB dann gegeben, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist und auf der Aktivseite der Bilanz ein durch Eigenkapital ungedeckter Fehlbetrag nach § 266 HGB auszuweisen ist. Dies ist aktuell bei der Köthener BachGesellschaft mbH der Fall. Grundsätzlich stellt sich an dieser Stelle somit zunächst die Frage hinsichtlich Unternehmensfortführung oder Unternehmensliquidation.

Entscheidend für die Fortführung des Unternehmens sind in diesem Zusammenhang der Wille des Gesellschafters - hier die Stadt Köthen (Anhalt) - zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die daraus ggf. resultierende Mittelausstattung sowie die objektive Möglichkeit zur Erzielung eines nachhaltig positiven wirtschaftlichen Ergebnisses (positive Fortführungsprognose).

### Konzeptionelle Ansätze für die Zukunftsorientierte Ausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH

Die Schaffensperiode von Johann Sebastian Bach in Köthen ist und bleibt das herausragende Ereignis in der Kulturgeschichte der Stadt Köthen (Anhalt). Sie bietet aus Sicht der Gesellschaft im Zusammenhang mit den heute noch vorzufindenden authentischen Orten und der Atmosphäre der Stadt Köthen (Anhalt) einzigartige Anknüpfungspunkte für eine lokale Identitätsbildung und zur Regionalentwicklung durch Kulturtourismus.

Seit dem 01.01.2015 wird die Köthener BachGesellschaft mbH durch den neuen Geschäftsführer und Intendanten der Köthener Bachfesttage Herrn Folkert Uhde geleitet, welcher bereits im Zuge der Köthener Bachfesttage 2016 neue Akzente setzen konnte. Hierfür können bspw. das Konzept der Kurzkonzerte und Social-Media-Aktivitäten wie Live-Streaming von Konzerten benannt werden.

Auf Grund der aktuell anhaltenden Situation (schwierige Haushaltssituation der Stadt als Zuschuss gebende Gesellschafterin sowie das altersbedingte Wegbrechen von bisherigen Besuchergruppen) bedarf die Finanzierung der Gesellschaft sowie das tradierte Veranstaltungskonzept der Bachfesttage und der Veranstaltungen im Zeitraums zwischen den Bachfesttagen aus Sicht der Gesellschaft dringend einer konzeptionellen Überarbeitung. Aus diesem Grund ist es Ziel der Gesellschaft, neben den bisherigen noch weitere Finanzierungsquellen für ihre Aktivitäten zu erschließen.

In diesem Zusammenhang sollen die unterjährigen Aktivitäten künftig nach Projekten, für die jeweils eine gesonderte Abrechnung erfolgen wird, organisiert werden. Für jedes Projekt, vom Einzelkonzert bis hin zu den Bachfesttagen, sollen dann gezielt, in der Regel auch unterschiedliche, Zuschussgeber und Unterstützer angesprochen und gewonnen werden.

So plant die Gesellschaft beispielsweise bei Einzelkonzerten mit starkem Lokalbezug, verstärkt lokale Sponsoren für die Finanzierung zu gewinnen. Auch soll durch Gespräche mit dem Land die Zuschussmöglichkeit ausgeweitet werden. Dies soll insbesondere Einzelprojekte betreffen, welche das Potential besitzen, eine Bedeutungskraft für die Region zu entwickeln. Ebenso sollen verstärkt auch Finanzierungsanträge bei verschiedenen Stiftungen gestellt werden.

Neben der reinen Projektabrechnung sollen die sonstigen laufenden Kosten der Gesellschaft künftig separat erfasst, analysiert und entsprechend optimiert bzw. minimiert werden, um hierdurch ebenso die finanzielle Belastung zu reduzieren.

Die aktuelle Planung der Gesellschaft berücksichtigt neben den laufenden Kosten zunächst die nachfolgenden Einzelprojekte:

Bach-Geburtstag	jährlich, 21. März
Cöthener Clavierfest	jährlich, Pfingsten
Bach-Ankunft	jährlich, 3. Adventssonntag

Köthener Bachfesttage	gerade Jahre (2020, 2022, ...)
Bach-Wettbewerb	ungerade Jahre (2019, 2021,...), Herbstferien Sachsen-Anhalt
Poesiesommer	ungerade Jahre (2019, 2021,... ), Ende August
Köthener Akademie (Kursprogramm)	jährlich

Die vorangestellten Einzelprojekte wurden in der Mehrjahresplanung 2019-2022 im Wesentlichen erfolgsneutral geplant. Der städtische Zuschuss dient zunächst der Deckung der laufenden Kosten der Gesellschaft außerhalb der Projektfinanzierung. Das jährliche Gesamtergebnis weist einen planerischen Überschuss in Höhe von rd. 2.000 € aus.

### Situationsbeurteilung / Handlungsempfehlung für den Stadtrat

In wie weit durch die konzeptionell optimierten Gesellschaftsaktivitäten ein nachhaltig positives Jahresergebnis erzielt werden kann bzw. Überschüsse zur Kompensation von Vorjahresdefiziten (Verlustvortrag lt. Jahresabschluss zum 31.12.2017: 42.199,12 €) erwirtschaftet werden können, kann aktuell noch nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Verwaltung lassen die seitens der Geschäftsführung geplanten Maßnahmen zur konzeptionelle Neuausrichtung der Köthener BachGesellschaft mbH erkennen, dass auf veränderte Rahmenbedingungen und sich abzeichnende Trends reagiert wird und darüber hinaus nach für die Zukunft tragfähigen Konzepten gesucht wird.

Gleichfalls bietet die angestrebte und nach Einzelprojekten strukturierte Datenaufbereitung künftig gute Möglichkeiten der Zieldefinition und Erfolgskontrolle. Grundsätzlich erscheinen die angedachten Maßnahmen geeignet, mittelfristig eine Situationsverbesserung herbeizuführen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, ableitend aus dem oben Dargestellten, die Köthener BachGesellschaft mbH als Gesellschaft vorerst bis zum 31.12.2022 aufrecht zu erhalten und den laufenden Betrieb im Zeitraum von 2019 bis 2022 zu bezuschussen.

Entsprechend dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 war vorgesehen, die Köthener BachGesellschaft mbH künftig in ungeraden Jahren in Höhe von 63.000 € und in geraden Jahren mit 98.000 € zu bezuschussen. In Abstimmung mit der BachGesellschaft mbH wird es als sinnvoll erachtet, den Zuschuss keinen jährlichen Schwankungen zu unterziehen, so dass die Zuschusshöhe für die Jahre 2019 bis 2022 - 80.500 €  $((63.000 € + 98.000 €)/2)$  beträgt. Im Konzept der Gesellschaft findet der jährliche „Festbetrag“ bereits Berücksichtigung.

### Ausblick

In den nächsten Sitzungszyklus des Stadtrates werden Vorlagen in Bezug auf den Anstellungsvertrag von Herrn Uhde sowie die Satzungsänderung der Köthener BachGesellschaft mbH eingebracht.



## 2.7

---

Betrauung des Vereins WelterbeRegion  
Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018134/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018134/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>17.09.2018</b>

### Betreff

**Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		

### Beschlussentwurf

1.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

2.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt an den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.

3.

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, redaktionelle Änderungen der Betrauung,

insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

4.

Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Stadtrat in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- §§ 4 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung
- Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008 (ABl. Nr. C 115, S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 11.07.2012 (ABl. Nr. L 204, S. 131)
- Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. 7 vom 11.01.2012, S. 3), Celex-Nr. 3 2012 D 0021 – Dawi-Freistellungsbeschluss
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28.11.2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 vom 28.11.2005, S. 47)

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist neben weiteren Landkreisen, Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.

Der Nutzen für die Stadt Köthen (Anhalt) liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es, die Tourismuszahlen und damit die Tourismuswirtschaft sowie die Region nachhaltig zu stärken.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe zu qualifizieren, ist bislang nicht abschließend geklärt. Der Verein kam deshalb zu der Überzeugung, dass eine auf dem Gebiet des Beihilferechts etablierte Rechtsanwaltskanzlei die Beihilferechtskonformität überprüfen soll. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission erforderlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach dem Betrauungsakt erbracht werden würde.

Daraufhin beschloss der Beirat am 06.09.2016 den Weg der Betrauung einzuschlagen und den Betrauungsakt durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Kommission hat in Artikel 1 des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ klargestellt, dass staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge nicht angemeldet werden müssen.

Die beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen. Im Verwaltungsakt sind folgende Sachverhalte geregelt:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- die Parameter für die Berechnung und Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlung.
- die Vorkehrungen, die getroffen werden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

### *Risiken einer unterlassenen Betrauung*

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann eine Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Vor diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante.

Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zzgl. Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis, gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.





**Betraung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V..pdf**

**Betrauung  
des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg  
e.V.  
durch die Stadt Köthen (Anhalt)**

auf der Grundlage

des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags  
über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von  
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung  
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- DAWI-Freistellungsbeschluss -,

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen  
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von  
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche  
Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher  
Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006  
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen  
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie  
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

## **Präambel**

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend „**Stadt**“) betraut den Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. (nachfolgend „**Verein**“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Stadt ist gemäß § 2 Abs. 2 KVG-LSA auf ihrem Gebiet der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (3) Im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises trägt die Stadt zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der Attraktivität des Standortprofils und hier insbesondere zur Tourismusförderung in der Region bei. Die Stadt bekennt sich zur stetigen Verbesserung der Standortbedingungen und mithin zu einem Regionalmarketing im Interesse der im Stadtgebiet ansässigen Bürgerinnen und Bürger, bei dem es sich somit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

## **§ 1**

### **Betrauung, Art der Dienstleistungen**

- (1) Die WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Mitglieder sind neben der Stadt u.a. weitere Gebietskörperschaften im Einzugsbereich der WelterbeRegion.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben des Tourismus und der Naherholung in der Region der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der Städte Bernburg und Dessau-Roßlau zusammen zu fassen und durch geeignete Maßnahmen für das gesamte Verbandsgebiet regional und überregional umzusetzen.
- (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet sich etwa ergebende Überschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist damit gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Durchführung des regionalen Marketings der Organisationsstruktur des Vereins. Sinn und Zweck des Regionalmarketings ist es dabei, die Region innerlich und äußerlich wirtschaftlich zu stärken. Der Verein wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Förderung der Attraktivität und des Images der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg betraut. Die Betrauung umfasst grundsätzlich die Betätigung des Vereins auf dem Gebiet der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der Städte Dessau-Roßlau und Bernburg sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereiches. Insbesondere handelt es sich um folgende gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die im Allgemeininteresse erbracht werden.

1. Wahrnehmung von allgemeinen Maßnahmen des Stadt- und Regionalmarketings zur Stärkung der Zentren- und Tourismusfunktion der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg einschließlich konzeptioneller Tätigkeiten zur Gesamt-Tourismuszielstellung der Region, z.B. durch Initiierung, Betrieb und Vermarktung der Gästekarte „WelterbeCard“ mit zahlreichen Leistungen im gesamten Verbandsgebiet;
  2. Teilnahme an überregionalen und regionalen Messen und Präsentationen auch unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern einschließlich Vorhaltung von Messecountern, Messewänden, Roll-Ups usw. zu verschiedenen Verbandsthemen;
  3. Stellungnahmen zu touristischen Vorhaben in der WelterbeRegion;
  4. Politische Unterstützung im Rahmen der Einrichtung und der Instandhaltung der touristischen Infrastruktur durch Gremien- und Pressearbeit;
  5. Entwicklung von eigenen Tourismusthemen in Arbeitskreisen des Vereins;
  6. Erstellung und Betreuung von online-Angeboten, auf denen das gesamte Verbandsgebiet präsentiert oder bestimmte touristisch relevante Themen vorgestellt und beworben werden, insbesondere durch die Veröffentlichung von allgemeinen Informationen des Vereins und seiner Mitglieder, Hinweise auf Veranstaltungen, Angebote und Pressemeldungen; Erstellung von Touren (Radtouren, Autotouren, Spaziergänge, Erlebnistouren usw.) in der App des Vereins;
  7. Erstellung von allgemeinen Infobroschüren aller Art, einschließlich der diskriminierungsfreien Darstellung von privaten Einrichtungen im Beherbergungsverzeichnis, Veröffentlichung von Kontaktdaten oder Anzeigen in anderen Broschüren (z.B. Radwegbroschüren oder Broschüre zum Aktivtourismus);
  8. Einbringung der Interessen der Vereinsmitglieder bei zentralen Partnern wie z.B. der Investitions- und Marketing Gesellschaft Sachsen-Anhalt (IMG Sachsen-Anhalt); Informationsaustausch und Schulungsangebote zu Themen aus den Bereichen Barrierefreiheit, Qualitätsoffensive, Mehrsprachigkeit von Angeboten.
- (5) Die vorstehende Auflistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Paragraph 1 zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses für die Stadt handelt.

- (6) Dem Verein werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.
- (7) Die Stadt betraut den Verein für eine Laufzeit von 10 Jahren mit der Erbringung der in Paragraph 1 Abs. 4 genannten Dienstleistungen im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

## **§ 2**

### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung**

- (1) Die Stadt kann dem Verein zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 4 anfallenden Kosten Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle gewährten Vorteile jeglicher Art. Insbesondere erfolgen diese in Form von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Vereins sowie den entsprechenden Veranschlagungen für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan der Stadt. Ansätze für Kosten- und Einnahmepositionen sind jeweils getrennt nach DAWI- und nicht-DAWI-Leistungen auszuweisen. Der jeweilige Haushaltsplan des Vereins ist unverzüglich nach Beschlussfassung der Stadt zu übergeben. Eine Abstimmung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Haushaltsplanes des Vereins.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Vereins auf die Gewährung der Ausgleichleistung.
- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 4 verwendet werden.
- (4) Werden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 4 weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Bei

der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

- (6) Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gemäß § 1 angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 4 anfallen. Eine Kapitalrendite wird aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht erzielt.
- (7) Soweit der Verein Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 gehören, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt. Der Verein muss in seiner Buchführung und Kostenrechnung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.
- (8) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt entsprechend der Regelungen der Satzung des Vereins.

### **§ 3**

#### **Vermeidung von Überkompensierung**

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Neben einer Plan-Ist-Rechnung auf der Basis des Haushaltsplanes hat der Verein jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. In diesem Nachweis sind die Kosten und Einnahmen getrennt entsprechend der Teilaufgaben gemäß § 1 Abs. 4 darzustellen und zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausschließlich für die Durchführung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet wurden. Der Nachweis ist spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Der Verein hat gegebenenfalls bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Bis zu maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme gemäß § 2 Abs. 1 darf der Betrag auf ein folgendes Geschäftsjahr angerechnet werden.

### **§ 4**

#### **Transparenz**

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im

Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrag.

## **§ 5 Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 6 Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung**

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit dem 01.12.2018 in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Die Betrauung kann durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung vom 01.11.2018 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister